

REGLEMENT ÜBER DAS DISZIPLINAR- VERFAHREN DER SFL

Stand: 01.07.2024



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ANWENDUNGSBEREICH	3
Artikel 1 – Anwendungsbereich	3
KAPITEL II: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	3
Artikel 2 – Disziplinarbehörden	3
Artikel 3 – Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen	3
Artikel 4 – Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen.....	3
Artikel 5 – Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission.....	3
Artikel 6 – Die Disziplinarkommission.....	4
Artikel 7 – Das Rekursgericht	4
KAPITEL III: SANKTIONEN UND VORVERFAHREN	4
Artikel 8 – Verweisungen	4
Artikel 9 – Einschreiten der Disziplinarbehörden.....	4
Artikel 10 – Fristen für das Eintreten	4
Artikel 11 – Einstellung des Verfahrens	5
Artikel 12 – Vorsorgliche Massnahmen	5
Artikel 12 ^{bis} – Bussen bei Meisterschaftsspielen.....	5
Artikel 12 ^{ter} – Bussen bei Freundschaftsspielen	5
Artikel 12 ^{quater} – Präventive Auflagen im Sicherheitswesen	5
Artikel 12 ^{quinquies} – Ehrverletzende Äusserungen	6
Artikel 12 ^{sexies} – Fehlende Arbeitsbewilligungen bei Nichtamateuren	6
Artikel 12 ^{septies} – Spieler mit Zwischenverdienst	6
KAPITEL IV – DISZIPLINARVERFÜGUNG	6
Artikel 13 – Bedingungen und Form.....	6
Artikel 14 – Einsprache	6
Artikel 15 – Zustellung der Akten und Prüfung der Zulässigkeit der Einsprache	6
Artikel 16 – Rechtskraft und Vollstreckung	6
Artikel 17 – Aufschiebende Wirkung der Einsprache.....	6
Artikel 18 – Einspracherückzug.....	7
Artikel 19 – Verfahren vor dem Präsidenten der Disziplinarkommission	7
KAPITEL V – ANDERE VERFAHRENSREGELN	7
Artikel 20 – Entscheidungsfristen.....	7
Artikel 21 – Zustellung der Verfahrensakten an die Mitglieder der Klubs	7
Artikel 21 ^{bis} – Gebühren	7
KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 22 – Textdifferenzen.....	7
Artikel 23 – Ausführungsbestimmungen	7
Artikel 24 – Übergangsbestimmung	8
Artikel 25 – Annahme und Inkraftsetzung	8

Reglement über das Disziplinarverfahren der SFL



Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere das Wettspielreglement und die Rechtspflegeordnung des SFV, sowie auf die Statuten der SFL.

KAPITEL I: ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Dieses Reglement regelt die Organisation der für das Disziplinarwesen zuständigen Behörden der SFL und das anwendbare Verfahren, in Ergänzung zum Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.
- 2) Die materiellen Voraussetzungen für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen sind in der Rechtspflegeordnung des SFV festgehalten.

KAPITEL II: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 2 – Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden der SFL sind:

- der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen;
- der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen;
- der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission;
- die Disziplinarkommission;
- das Rekursgericht.

Artikel 3 – Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen

- 1) Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen oder sein Stellvertreter beurteilt als Einzelrichter die disziplinarischen Vergehen von Spielern, Teamoffiziellen und Klubfunktionären anlässlich von Spielen.
- 2) Er kann gegen einen Spieler, Teamoffiziellen oder Klubfunktionär ohne Anhörung einen Verweis, eine Spiel- oder Funktionssperre und/oder eine Busse bis Fr. 2000.– aussprechen.

Artikel 4 – Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen

- 1) Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen oder sein Stellvertreter beurteilt als Einzelrichter Verstösse gegen das Sicherheitsreglement der SFL und dessen Ausführungsbestimmungen, die mittels einer Disziplinarverfügung bestraft werden können.
- 2) Er kann einen Verweis oder eine Busse von höchstens Fr. 2000.– gegen natürliche Personen und eine Busse bis höchstens Fr. 10 000.– gegen Klubs aussprechen.
- 3) Das Verfahren zum Erlass einer Disziplinarverfügung im Sicherheitswesen gegenüber Klubs sieht folgende Schritte vor:
 1. Die Geschäftsleitung der SFL teilt dem fehlbaren Klub unter gleichzeitiger Zustellung der verfügbaren Beweismittel die Verstösse mit, welche diesem zur Last gelegt werden, sowie die Höhe der Busse, welche die Verstösse nach sich ziehen.
 2. Ist der Klub mit der vorgesehenen Sanktionierung einverstanden, so ist das Verfahren abgeschlossen und dem Klub wird neben der Busse einzig die Administrativgebühr gemäss Art. 21^{bis} erhoben.
 3. Ist der Klub mit der vorgesehenen Sanktionierung nicht einverstanden, so kann er innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Geschäftsleitung der SFL mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Disziplinarrichter im Sicherheitswesen gelangen. Dieser entscheidet in der Folge endgültig.

Artikel 5 – Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission

- 1) Der Präsident der Disziplinarkommission oder ein von ihm bezeichnetes Kommissionsmitglied entscheidet in dringenden oder unstrittigen Fällen als Einzelrichter über Disziplinarfälle im Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission.
- 2) Der Präsident oder Vizepräsident der Disziplinarkommission oder ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Kommissionsmitglied behandelt als Einzelrichter die Einsprachen gegen Disziplinarverfügungen im Spielbetriebswesen
- 3) Der Einzelrichter hat die gleiche Strafkompetenz wie die Disziplinarrichter.



Artikel 6 – Die Disziplinarkommission

- 1) Die Disziplinarkommission übt die Disziplinarbefugnisse aus, die der SFV an die SFL delegiert und hat, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Disziplinarrichter, die generelle Kompetenz im Disziplinarwesen der SFL.
- 2) Sie beurteilt insbesondere:
 - Spielwiederholungs-, Protest- und Forfait-Fälle gemäss Wettspielreglement des SFV;
 - Unsportliches Verhalten;
 - Vergehen im Sicherheitswesen;
 - Verstösse gegen die Regelungen zum Schutz von Minderjährigen;
 - Vorfälle, die ihr vom Komitee oder von anderen Behörden und Kommissionen der SFL angezeigt werden (insbesondere Vorfälle bei der Qualifikation von Spielern und im Lizenzierungs- und Mutationswesen);
 - Alle anderen Vorfälle, von denen sie auf sonstige Weise Kenntnis erhält.
- 3) Sie hat die Kompetenz, alle Disziplinarstrafen auszusprechen, die der SFL zur Verfügung stehen.

Artikel 7 – Das Rekursgericht

- 1) Das Rekursgericht beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Disziplinarkommission.
- 2) Kein Rekurs ist möglich gegen:
 - a) Entscheide, die gemäss den Reglementen des SFV und der SFL endgültig sind.
 - b) Entscheide mit folgenden Strafen:
 - Verweis;
 - Bussen bis Fr. 2000.– gegen natürliche Personen und bis Fr. 10000.– gegen Klubs;
 - c) die folgenden weiteren Entscheide:
 - Einstellung des Verfahrens;
 - Entzug der aufschiebenden Wirkung bei einer Einsprache gegen eine Disziplinarverfügung.

KAPITEL III: SANKTIONEN UND VORVERFAHREN

Artikel 8 – Verweisungen

- 1) Das Verfahren vor den Disziplinarbehörden ist im Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL geregelt. Die besonderen Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.
- 2) Es können die in der Rechtspflegeordnung des SFV vorgesehenen Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.

Artikel 9 – Einschreiten der Disziplinarbehörden

- 1) Die Disziplinarbehörden erster Instanz können bei Fällen in ihrem Zuständigkeitsbereich von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.
- 2) Das Komitee, die anderen Behörden und Kommissionen sowie das Sekretariat der SFL übermitteln jener Disziplinarbehörde, die sie für zuständig erachten, unaufgefordert die offiziellen Schiedsrichterberichte sowie die weiteren Beweismittel, die auf einen möglichen Disziplinarverstoss schliessen lassen.
- 3) Hält sich die tätig gewordene Disziplinarbehörde nicht für zuständig, übergibt sie den Fall an diejenige Disziplinarbehörde, die sie für zuständig erachtet.

Artikel 10 – Fristen für das Eintreten

- 1) Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen tritt nicht auf Fälle ein, die ihm nach dem ersten Werktag seit dem Tag, an dem sie sich ereignet haben, angezeigt werden oder von denen er nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangt.
- 2) Die anderen Disziplinarbehörden treten nicht auf Fälle ein, die ihnen nach Ablauf von fünf Tagen, seit sie sich ereignet haben, angezeigt werden oder von denen sie nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangen.
- 3) Davon ausgenommen sind Fälle, von denen die Disziplinarbehörden aufgrund ihrer Eigenart und nach dem normalen Lauf der Geschehnisse nicht innerhalb dieser Fristen Kenntnis erhalten konnten.



Artikel 11 – Einstellung des Verfahrens

- 1) Die Disziplinarbehörde erster Instanz kann den Fall ohne Rechtsfolge einstellen, wenn sie zum Schluss gelangt, dass kein Vergehen vorliegt und dass zusätzliche Beweiserhebungen voraussichtlich zum gleichen Ergebnis führen würden.
- 2) Der Entscheid wird summarisch begründet. Er ist weder mit Rekurs noch mit Einsprache anfechtbar.

Artikel 12 – Vorsorgliche Massnahmen

- 1) Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarbehörde ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens, der Sicherheit oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 2) Eine angeordnete vorsorgliche Massnahme wird an die endgültige Sanktion angerechnet und kann nur zusammen mit dieser angefochten werden.
- 3) Der Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme kann ohne vorherige Anhörung der Parteien erfolgen. Er wird summarisch begründet.
- 4) Eine vorsorgliche Massnahme nach diesem Artikel kann insbesondere folgende Anordnungen beinhalten:
 - die Suspension eines Spielers;
 - eine Funktionsperre;
 - ein Platzverbot;
 - die Reduktion der Zuschauerkapazität eines Stadions;
 - die Austragung von Spielen unter ganzem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit.

Artikel 12^{bis} – Bussen bei Meisterschaftsspielen

- 1) Ein Spieler, der verwarnet wird, ohne dass dieser Verwarnung ein Feldverweis folgt, wird mit einer Busse (Fr. 100.– in der Super League, Fr. 30.– in der Challenge League) belegt.
Von der ersten bis zur vierten Verwarnung erhöht sich die Busse pro Verwarnung um:
 - Fr. 100.– für einen Spieler der Super League;
 - Fr. 30.– für einen Spieler der Challenge League.Von der fünften bis zur achten Verwarnung erhöht sich die Busse pro Verwarnung um:
 - Fr. 120.– für einen Spieler der Super League;
 - Fr. 40.– für einen Spieler der Challenge League.Ab der neunten Verwarnung erhöht sich die Busse pro Verwarnung um:
 - Fr. 140.– für einen Spieler der Super League;
 - Fr. 50.– für einen Spieler der Challenge League.
- 2) Der Feldverweis eines Spielers zieht neben den zu verhängenden Spielsperren gemäss Artikel 14 RPO SFV eine Busse von Fr. 400.– für einen Spieler der Super League und Fr. 200.– für einen Spieler der Challenge League nach sich.
- 3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Verwarnungen und Feldverweise von Team-offiziellen.

Artikel 12^{ter} – Bussen bei Freundschaftsspielen

- 1) Ein Spieler, der anlässlich eines Freundschaftsspiels verwarnet wird, ohne dass dieser Verwarnung ein Feldverweis folgt, wird mit einer Busse von Fr. 140.– für Spieler der Super League und Fr. 50.– für Spieler der Challenge League belegt.
- 2) Der Feldverweis eines Spielers anlässlich eines Freundschaftsspiels zieht neben allfälligen Spielsperren eine Busse von Fr. 600.– für einen Spieler der Super League und Fr. 300.– für einen Spieler der Challenge League nach sich.
- 3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Verwarnungen und Feldverweise von Team-offiziellen.

Artikel 12^{quater} – Präventive Auflagen im Sicherheitswesen

- 1) Auf begründeten Antrag des Klubs hin können die Disziplinarkommission und das Rekursgericht bei Disziplinarfällen im Sicherheitswesen präventive Auflagen aussprechen.
- 2) Als präventive Auflage kommen sämtliche Massnahmen durch den fehlbaren Klub in Frage, welche geeignet sind, künftige Sicherheitsvorfälle zu verhindern (z.B. Massnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Organisation, Kommunikation etc.).



- 3) Die Prüfung der Geeignetheit einer Massnahme durch die zuständige Disziplinarbehörde erfolgt unter Beizug des Sicherheitsbeauftragten der SFL.
- 4) Wird eine erteilte Auflage umgesetzt, so kann die Disziplinarbehörde eine ausgesprochene Busse bis zur Hälfte reduzieren.

Artikel 12^{quinqies} – Ehrverletzende Äusserungen

Spieler und Funktionäre, die sich in Interviews oder auf sozialen Medien abwertend oder beleidigend gegenüber den Spieloffiziellen, der SFL oder deren Funktionären äussern, werden disziplinarisch bestraft.

Artikel 12^{sexies} – Fehlende Arbeitsbewilligung bei Nichtamateuren

Ein Klub, welcher einmal oder mehrmals einen Nichtamateurl-Spieler ohne gültige Arbeitsbewilligung einsetzt, wird mit einer Busse von Fr. 10'000.– Franken pro Spieler bestraft.

Artikel 12^{septies} – Spieler mit Zwischenverdienst

Ein Klub, welcher auf seiner Kontingentsliste über mehr als zwei Spieler mit einem Zwischenverdienst nach dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung verfügt, wird mit einer Busse von Fr. 20'000.– Franken pro Spieler bestraft.

KAPITEL IV – DISZIPLINARVERFÜGUNG

Artikel 13 – Bedingungen und Form

- 1) Der Disziplinarrichter erlässt eine Disziplinarverfügung, wenn ihm der Sachverhalt hinreichend klar erscheint und dieser in seinen Kompetenzbereich fällt.
- 2) Die Disziplinarverfügung enthält die Identität des Spielers, des Teamoffiziellen oder des Klubs, die ihm zur Last gelegten Taten, deren Würdigung, die Art und Höhe der Sanktion sowie die Kostenregelung.
- 3) Die Verfügung ist zu datieren und vom erlassenden Richter zu unterzeichnen (handschriftliche Unterschrift oder deren Kopie).
- 4) Sie nennt den Rechtsmittelweg und die diesbezügliche Frist und enthält den Hinweis, dass die Verfügung bei Nichtergreifen eines Rechtsmittels rechtskräftig wird.

Artikel 14 – Einsprache

- 1) Der Spieler, Teamoffizielle oder Klub kann gegen eine Disziplinarverfügung im Spielbetriebswesen Einsprache erheben.
- 2) Die Frist zur Einreichung einer Einsprache beträgt zwei Tage ab Zustellung der Disziplinarverfügung.
- 3) Die Einsprache ist schriftlich beim Präsidenten der Disziplinarcommission einzureichen.

Artikel 15 – Zustellung der Akten und Prüfung der Zulässigkeit der Einsprache

- 1) Bei Eingang einer Einsprache übergibt der Disziplinarrichter den Fall und die dazugehörigen Akten unverzüglich dem Präsidenten der Disziplinarcommission.
- 2) Eine mit Verspätung eingereichte oder formwidrige Einsprache wird vom Präsidenten der Disziplinarcommission als unzulässig erklärt.

Artikel 16 – Rechtskraft und Vollstreckung

Für den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckung von Disziplinarverfügungen gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV.

Artikel 17 – Aufschiebende Wirkung der Einsprache

- 1) Ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spiel- oder Funktionssperre folgt, hat die Einsprache aufschiebende Wirkung.
- 2) In Fällen offensichtlichen Missbrauchs des Einspracherechts kann der Präsident der Disziplinarcommission die aufschiebende Wirkung entziehen.
- 3) Die Bestimmungen des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL betreffend Entzug und neuerliche Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sind analog anwendbar.



Artikel 18 – Einspracherückzug

- 1) Die Einsprache kann vom Einsprechenden zurückgezogen werden, solange der Präsident der Disziplinarkommission noch nicht über die Einsprache befunden hat.
- 2) Bei einem Rückzug der Einsprache wird die Disziplinarverfügung rechtskräftig und sofort vollstreckbar.

Artikel 19 – Verfahren vor dem Präsidenten der Disziplinarkommission

- 1) Über eine zulässige Einsprache entscheidet der Präsident der Disziplinarkommission, der Vizepräsident oder ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied; bei Bedarf nach der Erhebung der ihm sachdienlich erscheinenden Beweise.
- 2) Er kann eine Einsprache als unzulässig befinden.
- 3) Er ist nicht gebunden an den geschilderten Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Disziplinarverfügung.
- 4) Er kann das Verfahren einstellen, wenn nach seiner Beurteilung kein Disziplinarvergehen begangen wurde.
- 5) Er kann im Rahmen seiner Kompetenz die verhängte Strafe verschärfen.
- 6) Seine Entscheidung ist endgültig.

KAPITEL V – ANDERE VERFAHRENSREGELN

Artikel 20 – Entscheidungsfristen

- 1) Die Disziplinarbehörden entscheiden innerhalb der folgenden Fristen:
 - der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen: drei Tage nach seinem Eintreten auf den Fall;
 - der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen: vier Wochen nach seinem Eintreten auf den Fall;
 - der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission: eine Woche nach Eingang der Einsprache gegen eine Disziplinarverfügung;
 - die Disziplinarkommission: vier Wochen nach ihrem Eintreten auf den Fall oder nach Überweisung der Akten;
 - das Rekursgericht: vier Wochen nach Eingang des Rekurses.
- 2) Die Verspätung eines Entscheids hat keinen Einfluss auf seine Gültigkeit.

Artikel 21 – Zustellung der Verfahrensakten an die Mitglieder der Klubs

- 1) In Disziplinarangelegenheiten erfolgt die Zustellung der Verfahrensakten an natürliche Personen, namentlich an Spieler und Funktionäre, grundsätzlich per E-Mail an die Adresse ihres Klubs.
- 2) Eine Bestätigung kann per Post zugestellt werden. Eine solche Zustellung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit eines Entscheides und hat keinerlei rechtliche Wirkung, insbesondere nicht auf die Einsprache- und Rekursfristen.

Artikel 21^{bis} – Gebühren

Die Administrativgebühren der SFL für die Bearbeitung von Disziplinarverfügungen betragen Fr. 40.–.

KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 23 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee der SFL kann allenfalls notwendige Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements erlassen.



Artikel 24 – Übergangsbestimmung

Disziplinarverfahren, die bei Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den Bestimmungen des bisherigen Reglements beurteilt und entschieden.

Artikel 25 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 15.11.2013 angenommen.
- 2) Es trat am 01.07.2014 in Kraft.
- 3) Es ersetzte das bisherige Reglement vom 09.04.1999 über das Disziplinarwesen der SFL und alle anderen Bestimmungen, die ihm zuwiderlaufen.
- 4) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 21.11.2014, Art. 6 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 05.06.2015, Art. 12^{bis} Abs. 1 und 2 (neu), Art. 12^{ter} Abs. 1 und 2 (neu) und Art. 21^{bis} (neu) mit Inkraftsetzung am 1.7.2015;
 - am 11.11.2016, Art. 12^{ter} Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 28.05.2019, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 12^{bis} Abs. 1, 2 und 3 (neu), Art. 12^{ter} Abs. 1, 2 und 3 (neu) und Art. 17 Abs. 1 mit Inkraftsetzung am 1.7.2019;
 - am 22.11.2019, Art. 16 mit sofortiger Inkraftsetzung sowie Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 und 2 mit Inkraftsetzung am 1.1.2020;
 - am 20.05.2022, Art. 12 Abs. 1-4 mit Inkraftsetzung am 01.07.2022;
 - am 31.05.2023, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 3 (neu), Art. 5 Abs. 1 (neu), Art. 12^{quater} (neu) und Art. 21^{bis} mit Inkraftsetzung am 01.07.2023;
 - am 17.11.2023, Art. 12^{quinqies} (neu) und Art. 12^{sexies} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 31.05.2024, Art. 12^{septies} (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2024.

